

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 15. Juni 2005

Seite 211

Nr. 34

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizin-Management an der Universität Duisburg-Essen

Vom 2. Juni 2005

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizin-Management an der Universität Duisburg-Essen vom 4. Mai 2004 (Verkündungsblatt S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und der Punkt wird durch den Text „sowie (C) die Bachelor-Arbeit.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „97“ durch die Zahl „89“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

dd) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelor-Arbeit (C) soll in einem Zeitraum von 6 Wochen absolviert werden.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres zum Praktikum regelt die Studienordnung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch den Text „und einer Bachelor-Arbeit gemäß § 24a.“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Werktagen vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn oder zu Beginn eines Semesters durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumung gilt

§ 32 VwVfG NW entsprechend. Die Frist für einen Rücktritt endet eine Woche vor Beginn der Prüfung.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Zur zusammengesetzten Prüfung gem. § 7 Absatz 4a ist eine Anmeldung zu Beginn der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese verpflichtet zur Teilnahme an den Teilprüfungen und dem ersten Termin der abschließenden Prüfung. Bei Abmeldung oder Rücktritt vom ersten Termin der abschließenden Prüfung ergibt sich eine verpflichtende Teilnahme zum zweiten Prüfungstermin. Im Falle der Wiederholung gem. § 7 Absatz 4a Nr. 2 Satz 5 ist eine gesonderte Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin erforderlich. Die erneute Teilnahme an der abschließenden Prüfung gem. § 7 Absatz 4a Nr. 2 gilt als neuer Prüfungsversuch.“

d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Wochen“ die Worte „durch Aushang“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichs 5“ durch die Worte „Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt. Die Worte „des Fachbereichs 14“ werden durch die Worte „der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Fachbereich 5“ durch die Worte „Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „am Fachbereich 14“ durch die Worte „an der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

d) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Fachbereich 5“ durch die Worte „Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

e) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „am Fachbereich 14“ durch die Worte „an der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

f) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „Fachbereichs 5“ durch die Worte „Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

- g) In Absatz 2 werden die Worte „des Fachbereichs 14“ durch die Worte „der Medizinischen Fakultät“ ersetzt. Die Worte „am Fachbereich 14“ werden durch die Worte „an der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.
- h) In Absatz 6 werden die Worte „der Fachbereiche 5 und 14“ durch die Worte „des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.
- i) In Absatz 7 werden die Worte „der Fachbereiche 5 und 14“ durch die Worte „des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 werden vor den Worten „in dem Modul“ die Worte „bei studienbegleitenden Prüfungen“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch den Text „sowie durch eine Bachelor-Arbeit.“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Kombinierte Prüfungsformen sind auch in folgenden Formen möglich:

1. als zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung. Dabei bilden die Teilprüfungen und die abschließende Prüfung eine Einheit. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus den Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung bestanden sein muss und mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Im Falle des Nichtbestehens ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.
2. als zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung. Dabei bilden sowohl die Teilprüfungen als auch die abschließende Prüfung jeweils eine Einheit. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Einheiten bestanden sind. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus dem Gesamtergebnis der Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Hat der Studierende eine oder beide Einheiten nicht bestanden, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, ohne die dazugehörige Lehrveranstaltung erneut zu besuchen. Prüfungszeitpunkt und -form der Wiederholung der Teilprüfungen werden vom Lehrveranstalter bekannt gegeben. Die abschließende Prüfung kann einmal zum Nachtermin wiederholt werden. Werden eine oder beide Prüfungseinheiten einschließlich der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.“

- c) In Absatz 5 werden nach den Worten „§ 23“ die Worte „und § 24a“ eingefügt.

5a. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Schutzbestimmungen**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn der Kandidat oder die Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende inhaltliche Kriterien aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, medizinische Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen Bachelor-Arbeit kann, wenn ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wird, auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit - mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 24a Abs. 5 Satz 3 - darf insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten. Ungeachtet des § 24a Abs. 5 Satz 4 kann bei länger andauernden Hinderungsgründen die Aufgabe zurückgegeben werden. Der Kandidat oder die Kandidatin erhält auf Antrag eine neue Aufgabe. Die Entscheidung über die Verlängerung durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe des Abs. 4 Satz 1 sind aktenkundig zu machen. Wer vorsätzlich eine Täuschung über eine Prüfungsleistung begeht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Im Falle mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Kandidat oder die Kandidatin zudem exmatrikuliert werden.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 Sätze 1 und 5 sowie Abs. 5 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin rechtliches Gehör zu gewähren. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 4 Satz 3 ist der Kanzler oder die Kanzlerin.

(7) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 2 Halbsatz 1 vor dem Wort „Prüfungen“ das Wort „studienbegleitende“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird die Zahl „15,0“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Bachelor-Arbeit werden 6 Kreditpunkte gutgeschrieben.“

7. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist die Bachelor-Arbeit bestanden, kann sie nicht mehr wiederholt werden. Wurde die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.“

7a. Es wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung zu Lehrveranstaltungen, der Seminar- sowie der Abschlussarbeit wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig ge-

worden ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

7b. In § 17 Absatz 2 Satz 6 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

7c. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Punkt durch den Text „, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden dürfen.“ ersetzt.
- b) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind die 10 Kreditpunkte erreicht und die Zwischenprüfung immer noch nicht bestanden, so erlischt die vorläufige Zulassung automatisch.“
- c) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bis zur Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nicht möglich.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. der Bachelor-Arbeit.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ beide Male durch das Wort „drei“ ersetzt. In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt. In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt. Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird Ziffer 4 gestrichen.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „und 3“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 ist das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

10. Zwischen § 24 und § 25 wird folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a
Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung abgeschlossen hat, mindestens 10 Leistungspunkte durch studienbegleitende Leistungen der Bachelor-Prüfung nach § 22 Absatz 3 und mindestens 2 Leistungspunkte in einem der beiden Seminaren nach § 22 Absätze 1 und 5 erworben hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einem Privatdozenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften oder der Medizinischen Fakultät gestellt und betreut, der in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema muss einem der Prüfungsfächer nach § 22 Absatz 2 zugeordnet sein. Für das Thema der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Zuteilung des Themas bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Bachelor-Arbeits-Thema erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 6 Wochen. Diese Zeit beginnt mit der Ausgabe des Themas vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann in antragsmäßig begründeten Einzelfällen die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Falle gilt das Thema als noch nicht ausgegeben. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel mindestens 25 und höchstens 50 Seiten betragen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist eine Einzelleistung. Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. Die Zulassung von Gruppenarbeiten erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die als Prüfungsleistung zu bewertenden Leistungen der einzelnen Personen aufgrund entsprechender Seiten- bzw. Kapitelangaben deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die gegenständliche Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, und noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauer Angabe von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärungen jeweils beziehen.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei Überschreitung der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu benoten. Einer der Prüfer ist der Themensteller, der zweite wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder an der Medizinischen Fakultät tätigen Professoren oder Privatdozenten bestimmt. Mindestens ein Prüfer muss Professor sein. In Ausnahmefällen können Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder Hochschulen als zweiter Prüfer benannt werden.

(10) Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelor-Arbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0, dann wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestellt, und die Bachelor-Arbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine positive Benotung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note "nicht ausreichend" abschließen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Kandidaten in der Regel spätestens nach 8 Wochen mitzuteilen.

(11) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note "ausreichend" oder besser beurteilt wurde."

11. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und die Zahl „24“ wird durch die Zahl „18“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt:
„Voraussetzung ist weiterhin, dass die Bachelor-Arbeit mit mindestens ausreichend beurteilt wurde (wofür 6 Leistungspunkte gutgeschrieben wurden).“
- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Voraussetzung ist außerdem, dass eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum nach § 3 Absatz 4 vorliegt.“

12. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„es enthält ferner das Thema, den Namen des Erstprüfers und die Note der Bachelor-Arbeit.“
- b) In Satz 3 wird die Angabe „bis 4“ ersetzt durch die Angabe „bis 3“.

Artikel II

Hinsichtlich der Streichung des Prüfungsfaches „Health Care Informatics and Technology Assessment“ und der Einführung einer Bachelor-Arbeit durch Artikel I dieser Satzung gilt folgende Übergangsregelung:

- a) Die Neuregelung gilt zwingend für alle Studierenden, die zum Ende des Sommersemesters 2005 zum Hauptstudium noch nicht zugelassen sind.
- b) Studierende, die zum Ende des Sommersemesters 2005 bereits zum Hauptstudium zugelassen sind (§ 21 Bachelor-Prüfungsordnung), können die Bachelor-Prüfung entweder nach der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung der Prüfungsordnung oder nach der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung der Prüfungsordnung ablegen. Durch Anmeldung zu einer Prüfung im Prüfungsfach „Health Care Informatics and Technology Assessment“ üben diese Studierenden ihr Wahlrecht, das Studium nach der alten Prüfungsordnung fortzusetzen, aus. Letzter Termin für Fachprüfungen des Hauptstudiums nach bisherigem Recht im Prüfungsfach „Health Care Informatics and Technology Assessment“ ist der Klausuren-Termin am Ende des Sommersemesters 2006.
- c) Studierende, die zum Ende des Sommersemesters 2005 bereits zum Hauptstudium zugelassen sind (§ 21 Bachelor-Prüfungsordnung), die Prüfungen in dem Prüfungsfach „Health Care Informatics and Technology Assessment“ jedoch nicht mit Abschluss des Klausuren-Termins des Sommersemesters 2006 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach den ab 1. Oktober 2005 geltenden Regelungen für die Bachelor-Prüfung fort.

Artikel III

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 3. Mai 2005 und des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 21. April 2005.

Duisburg und Essen, den 2. Juni 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin